

2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen und strukturreichen Auewaldgesellschaften sowie die Umwandlung bestehender Hybridpappelbestände in standortgerechten Auewald im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Verbreiterung und Sohlvertiefung von Gräben im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
6. a) die Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
b) die Jagd auf Stockente und Fasan in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar;
7. die Ausübung der Fischerei am Südufer der Kinzig im Rahmen der fischereigesetzlichen Bestimmungen sowie am Nordufer der Kinzig in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Februar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
 4. Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
 9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9);
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 10);
 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 11);
 12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 12);
 13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 1 Nr. 13);
 14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Abs. 1 Nr. 14);
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 1 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Für den Geltungsbereich dieser Verordnung werden aufgehoben:

1. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486);
2. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“ vom 10.

Dezember 1985 (StAnz. S. 2353), verlängert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 36, 293).

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 52/1989 S. 2633

1229

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberwaldsee von Dietesheim“ vom 13. Dezember 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

§ 1

(1) Das ehemalige Basaltsteinbruchgelände mit dem Oberwaldsee und angrenzenden Wald- und Brachbereichen südöstlich von Mühlheim-Dietesheim wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Oberwaldsee bei Dietesheim“ besteht aus Flächen der Fluren 5, 6 und 7, Gemarkung Dietesheim, Stadt Mühlheim im Kreis Offenbach am Main. Es hat eine Größe von 35,18 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis Ausschuss des Kreises Offenbach, unterer Naturschutzbehörde, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach. Die Karten können von jedem Mann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Gebiet, das wegen seiner Struktur sowie der geologischen Verhältnisse und landschaftlichen Schönheit einmalig für den südhessischen Raum ist, als Lebensraum für bestandsgefährdete Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Vögel und Amphibien, zu sichern und weiterzuentwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

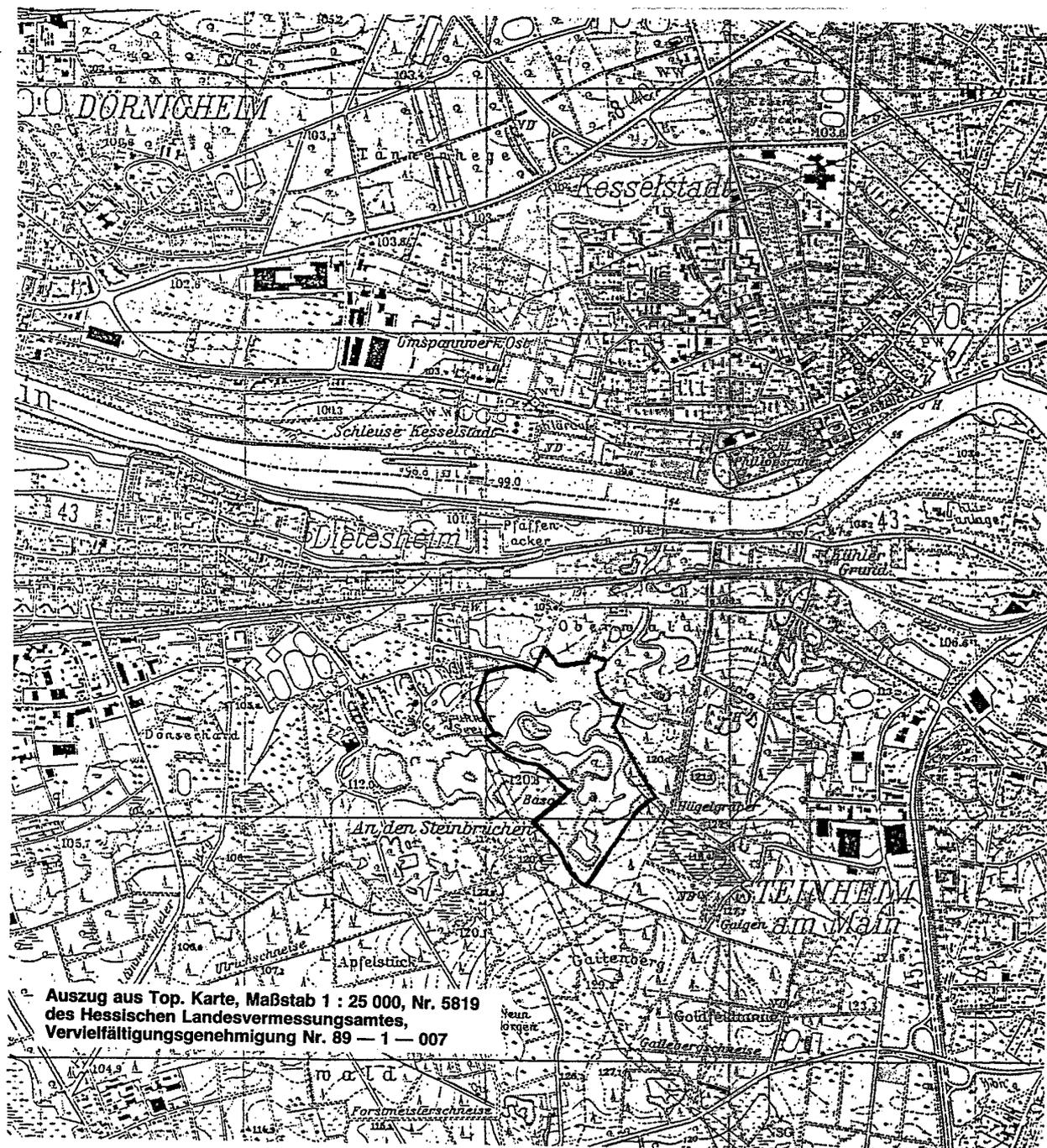
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen und sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

12. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung naturnaher, arten- und strukturreicher Waldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Einzeljagd, jedoch nicht auf Federwild;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.



§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Offenbach vom 19. Juni 1961 (Offenbacher Post Nr. 148 vom 30. Juni 1961) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. Dezember 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
(Regierungspräsident)

StAnz. 52/1989 S. 2635

1230

KASSEL

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg sowie der Stadt Kassel vom 19. Dezember 1986 vom 26. November 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird verordnet:

Art. 1

Die Gültigkeit der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg sowie der Stadt Kassel vom 19. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 146) wird für die einstweilig sichergestellten Gebiete NSG „Mittelberg bei Hofgeismar“, Landkreis Kassel, NSG/LSG „Heisebachtal in Kassel“ und NSG/LSG „Rohrerlen bei Werkel“, Schwalm-Eder-Kreis, um zwei Jahre bis zum 19. Januar 1992 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. November 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
(Regierungspräsident)

StAnz. 52/1989 S. 2637

1231

Vorhaben der Firma Eisenwerk Hasenclever & Sohn GmbH, Battenberg (Eder)

Die vorgenannte Firma hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Gießerei gestellt. Die Änderung besteht aus der Installation einer zusätzlichen Maskenformmaschine, der Verlängerung der Gießstrecke und der Installation von Absauganlagen (Anlage nach Nr. 3.7 Spalte 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Battenberg Auhammer, Gemarkung Battenberg, Flur 42, Flurstück 10.

Die Anlage soll Anfang 1990 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 3. Januar 1990 bis 5. März 1990 bei der Stadtverwaltung in Battenberg (Eder), Hauptstraße 58, Zimmer Nr. 3, während der Dienststunden oder bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653 (Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr), schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Donnerstag, der 15. März 1990, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der Stadtverordneten-Sitzungssaal, Hauptstraße 58, in Battenberg (Eder).

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich, zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 4. Dezember 1989

Regierungspräsidium Kassel
32 b — 53 e 621 — 5 — Ri

StAnz. 52/1989 S. 2637

1232

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Habichtstein und Warmetal bei Ehlen“, Landkreis Kassel, vom 2. November 1989; hier: Berichtigung

Bezug: Verkündung in StAnz. 1989 S. 2433

In der o. a. Verordnung ist folgendes zu berichtigen bzw. zu ersetzen:

In § 3 Nr. 9 und § 4 Nr. 6 muß es nach „Feuer anzuzünden oder zu unterhalten“, richtig lauten:

„Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;“

In § 7 Abs. 1 Nr. 9 und § 7 Abs. 2 Nr. 6 muß es nach „Feuer anzündet oder unterhält,“ vor dem jeweiligen Klammerzusatz richtig lauten:

„Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt.“

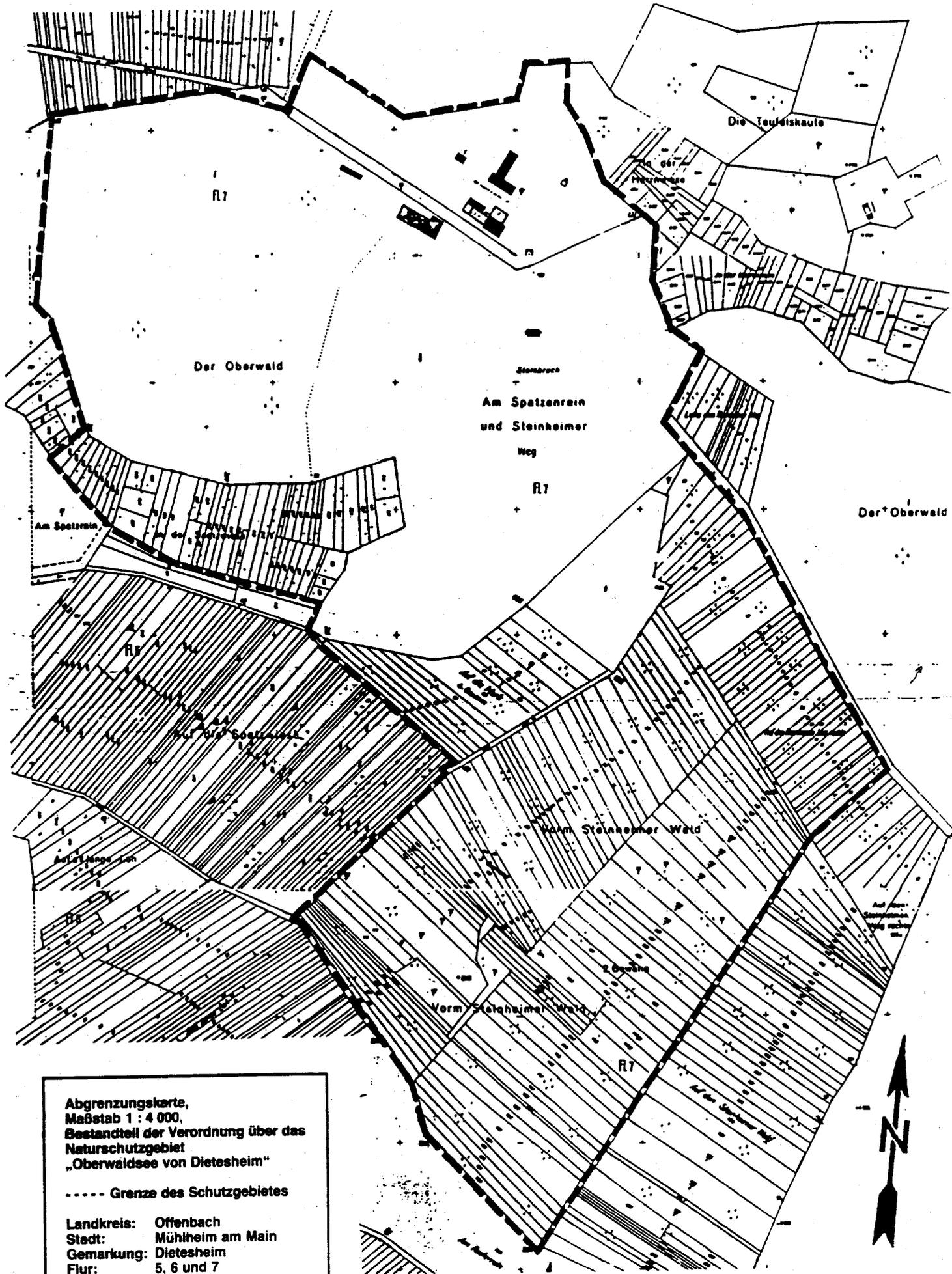
Regierungspräsidium Kassel
68 — R 21.1 — D 24 — 4

StAnz. 52/1989 S. 2637

Artikel 43

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberwaldsee von Dietesheim“ vom 13. Dezember 1989 (StAnz. S. 2635) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



**Abgrenzungskarte,
Maßstab 1 : 4 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Oberwaldsee von Dietesheim“**

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Offenbach
Stadt: Mühlheim am Main
Gemarkung: Dietesheim
Flur: 5, 6 und 7